

Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel **Gesetz über die Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht der Be-
diensteten der Polizei**

Dresden, den 12. Januar 2010

i.V. Karsten Quast
Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 12. JAN. 2010 Ausgegeben am: 13. JAN. 2010

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Staatsgewalt und damit auch die Polizei im demokratischen Rechtsstaat hat den Bürgerinnen und Bürgern bei der Ausübung hoheitlicher Gewalt grundsätzlich offen und öffentlich gegenüber zu treten. Diese Öffentlichkeitspflicht dient dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten sowie der öffentlichen und rechtlichen Kontrolle dieser Tätigkeit. Nur eine von der Bürgerschaft effektiv kontrollierbare Polizei kann das für ihre Arbeit erforderliche Vertrauen in der Bevölkerung erwerben und behalten. Erleichtert wird dadurch aber auch eine Kooperation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Polizeibediensteten.

In der Regel treten die Beamtinnen und Beamten der Polizei auf den Dienststellen und auf Streife den Bürgerinnen und Bürgern ohnehin in der Regel offen mit Namensschild gegenüber oder stellen sich namentlich vor. Allerdings ist die Bereitschaftspolizei bei Einsätzen zur Sicherung von Demonstrationen, Veranstaltungen oder Fußballspielen nicht individuell gekennzeichnet.

Gerade bei diesen Einsätzen, in denen die Polizeibediensteten, aber auch unbeteiligte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, besonderen Gefahren ausgesetzt sind, können Vorwürfe unzulässiger Ausübung unmittelbaren Zwangs in aller Regel nicht aufgeklärt werden. Im Streitfall um vorgeblich rechtswidriges polizeiliches Handeln ist eine gerichtliche Nachprüfung nur durch individuelle Identifizierbarkeit zu gewährleisten.

Diese Ziele soll der Gesetzentwurf als Schritt in Richtung einer modernen Bürgerpolizei erreichen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf führt die Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht der Polizeibediensteten als Regel ein. Die bisher geltende weite Ausnahmeregelung für die Ausweisungspflicht wird auf Fälle beschränkt, in denen der Zweck der Maßnahme oder Leib, Leben oder Freiheit von Personen gefährdet wird. Für geschlossene Abteilungen im Einsatz wird die Kennzeichnungspflicht durch eine nachträglich individualisierbare Kennzeichnung erfüllt. Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, Näheres nach Anhörung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf diese Weise werden die Persönlichkeitsrechte der Polizeibediensteten gewahrt.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: keine.

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Anschaffung von Namensschildern oder von individualisierten Kennzeichen, die auf der Einsatzuniform angebracht werden. Die geringen Kosten können nicht beziffert werden.

Gesetz über die Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht der Bediensteten der Polizei

Vom

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht

(1) Angehörige der Polizei tragen bei Diensthandlungen ein deutlich sichtbares Namensschild mit Dienstgrad. Das Namensschild kann beim Einsatz geschlossener Einheiten durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung ersetzt werden. Angehörige der Polizei haben sich auf Verlangen gegenüber dem von der Diensthandlung Betroffenen mit ihrem Dienstausweis auszuweisen.

(2) Die Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht gilt nicht, wenn im Einzelfall der Zweck der Maßnahme oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person unmittelbar gefährdet würden. Diese Ausnahmen sind jeweils zu begründen und aktenkundig zu machen. Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu regeln.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

Nach der bisherigen Regelung des § 8 SächsPolG besteht keine Kennzeichnungspflicht, sondern nur eine Ausweisungspflicht auf Verlangen der von einer Polizeimaßnahme Betroffenen. Diese Ausweisungspflicht gilt schon dann nicht mehr, wenn "die Umstände es nicht zulassen". Insbesondere für die Bereitschaftspolizei gibt es keine individualisierbare Kennzeichnung. Die Einsatzhundertschaften verfügen nur über taktische Gruppenkennzeichnungen. Mit dieser Regelung wird die Ausweisungspflicht de facto in das Belieben der Polizei gestellt.

Der Gesetzentwurf führt für Angehörige der Polizei bei Diensthandlungen als Regelgrundsatz die Kennzeichnungspflicht durch Namensschild mit Dienstgrad ein. Angehörige der Polizei im Sinne des Gesetzes sind Bedienstete der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienst gem. § 59 SächsPolG. Zugleich wird klargestellt, dass sich Polizeibedienstete auf Verlangen mit ihrem Dienstausweis ausweisen müssen. Ausnahmen vom Grundsatz der Kennzeichnung mit Namensschild und der Ausweisungspflicht werden deutlich beschränkt und begründungspflichtig. Dies gewährleistet die individuelle Zurechenbarkeit staatlichen Handelns und ermöglicht die Kontrolle polizeilichen Handelns durch die Öffentlichkeit und den von einer polizeilichen Maßnahme Betroffenen.

Die Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht dient der Sicherstellung der in § 19 Abs. 4 des Grundgesetzes verbürgten Garantie auf effektiven Rechtsschutz und dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die Polizei sich an das Gesetz hält. Sie müssen darauf vertrauen können, dass Polizeibedienstete zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie rechtliche Befugnisse überschreiten.

Die bisherige Regelung, wonach eine Ausweisungspflicht bereits dann entfällt, wenn „die Umstände es nicht zulassen“, ist als Ausnahmetatbestand viel zu weit und unkonkret gefasst und wird gestrichen. Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht gelten nur noch bei unmittelbarer Gefährdung der Maßnahme im Einzelfall oder bei der Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person.

Eine Erhöhung der Gefährdung polizeilichen Handelns, der Polizeibediensteten oder ihrer Familien ist mit der Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht nicht in unzumutbarem Umfang verbunden. Dies gilt ohne Weiteres im Umgang mit der allgemeinen Bevölkerung, die der Polizei im Allgemeinen kooperationsbereit gegenübertritt. Gleichwohl sind Polizeibedienstete höheren Gefahren ausgesetzt. Den Staat trifft eine Fürsorgepflicht, diese Gefahren möglichst zu vermindern. Hier hat der Gesetzgeber zwischen dem Öffentlichkeitsgrundsatz, dem grundrechtsgleichen Recht auf effektiven Rechtsschutz, dem Ziel der Bürgernähe und seiner Fürsorgepflicht abzuwägen.

Anonymität gebietet die Fürsorgepflicht allerdings nicht. Auch Mitarbeiter von Jugendämtern oder Straf- und Familiengerichten sind durch Racheaktionen gefährdet, ohne dass diese deshalb Namensanonymität genießen würden. Der Gesetzentwurf kommt

zu dem Abwägungsergebnis, eine grundsätzliche Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht vorzusehen, die im Einzelfall nach engen Maßstäben nicht gilt und bei geschlossenen Einsätzen durch eine individualisierbare Kennzeichnung erfüllt werden kann.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Zu Ziff. 1:

Die Änderung des § 8 wird in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Ziff. 2:

Ziffer 2 fasst § 8 vollständig neu.

1. § 8 Abs. 1 Satz 1: Kennzeichnung durch Namensschild

§ 8 Abs. 1 Satz 1 führt den Grundsatz der Kennzeichnungspflicht von uniformierten Angehörigen der Polizei mittels eines Namensschildes und der Angabe des Dienstgrades ein. Der Dienstgrad kann durch die gängigen Kürzel angegeben werden. Diensthandlungen sind alle Handlungen, die der Polizeibedienstete in den Aufgabenbereichen der Gefahrenabwehr (mit vorbereitender Gefahrenabwehr) und der Strafverfolgung (mit "vorbeugender Verbrechensbekämpfung") im Sinne des § 1 SächsPolG ausführt.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen keiner anonymen Staatsgewalt gegenüberstehen, sondern Polizeibediensteten, die sie namentlich ansprechen können. Dies dient der Bürgernähe der Polizei. Müssen Bürgerinnen und Bürger aber befürchten, dass eine Ahndung von Straftaten wie Körperverletzung im Amt an der Anonymität der Staatsgewalt scheitert, beschädigt dies das Vertrauen in die Polizei.

2. § 8 Abs. 1 Satz 2: Kennzeichnung durch individualisierbaren Code

Die Vorschrift regelt, dass die Kennzeichnungspflicht bei Polizeibediensteten in geschlossenen Einsätzen durch ein individualisierbares Kennzeichen erfüllt werden kann. Dies können Nummern oder Nummern-Buchstaben-Kombinationen sein. Auch hier muss die deutliche Sichtbarkeit im Sinne des Satzes 1 gegeben sein. Der Code sollte vergleichbar gut merkbar sein wie ein Name, durch den sonst die Kennzeichnungspflicht erfüllt wird. Damit wird den Bedürfnissen des Persönlichkeitsschutzes von Polizistinnen und Polizisten in besonderen Einsatzlagen Rechnung getragen.

Die Kennzeichnung muss nachträglich individualisierbar sein. Dies ist durch die vor dem Einsatz aktenkundige Zuordnung der Kennzeichnung zu einem bestimmten Bediensteten und die Aufbewahrung dieser Zuordnung für eine angemessene Zeit zu ge-

währleisten. Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 zu regeln.

Auf die Identifikationsmöglichkeit kommt es gerade in geschlossenen Einsätzen an. In der Vergangenheit ist der Polizei nach Einsätzen bei Massenveranstaltungen etwa bei Fußballspielen oder Großdemonstrationen vorgeworfen worden, unverhältnismäßig gehandelt zu haben. Eine individuelle Zurechenbarkeit dieses Handelns ist aufgrund der Uniformierung und Nichtkennzeichnung der Polizeibediensteten bisher nicht möglich. So bleibt ein pauschaler Vorwurf gegen sämtliche Handelnden und die Verantwortlichen im Raum stehen. Eine klare Zurechenbarkeit sichert dagegen die gerichtliche Kontrolle und stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger.

3. § 8 Abs. 1 Satz 3: Ausweisungspflicht auf Verlangen

§ 8 Abs. 1 Satz 3 führt die Ausweisungspflicht von Angehörigen der Polizei auf Verlangen ein. Die Ausweisungspflicht gilt sowohl für uniformierte wie für nicht uniformierte Polizeibedienstete. Nur der konkret von einer polizeilichen Diensthandlung Betroffene ist berechtigt, das Vorzeigen des Dienstausweises zu verlangen. Ausnahmen sind nur nach § 8 Abs. 2 zulässig.

4. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2: Begründete Ausnahmen im Einzelfall

§ 8 Abs. 2 Satz fasst die Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht deutlich enger als bisher. Diese Pflichten entfallen nur, "wenn im Einzelfall der Zweck der Maßnahme oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person unmittelbar gefährdet würden". Die Ausnahmen bestehen nur "im Einzelfall"; daher dürfen Ausnahmen nicht generell in der Rechtsverordnung angegeben werden, sondern müssen sich aus einer Gefährdungsanalyse im konkreten Einzelfall ergeben. Der Zweck der Maßnahme wird etwa gefährdet, wenn es um allgemein zulässige verdeckte Ermittlungs- oder Datenerhebungsmethoden geht. Die Vorschrift beschränkt die Ausnahme nicht allein auf den Fall einer Personengefährdung an Leib, Leben oder Freiheit eines Polizeibediensteten bei der Diensthandlung, sondern umfasst auch dessen Familienangehörige oder Dritte, etwa Opfer von Gefährdungen oder Straftaten.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 sind die Ausnahmen zu begründen und aktenkundig zu machen. Die schriftliche Begründungspflicht soll eine entsprechende Prüfung im Einzelfall gewährleisten und eine nachträgliche Rechtmäßigkeitskontrolle ermöglichen. Die Rechtsverordnung nach Satz 3 kann geeignete Lösungsfristen vorsehen.

5. § 8 Abs. 2 Satz 3: Rechtsverordnungsermächtigung

Die Vorschrift ermächtigt das Innenministerium die Einzelheiten zu regeln. Dies betrifft etwa die Art und Weise der Namenskennzeichnung, der nachträglich individualisierbaren Kennzeichnung, der Ausweisungspflicht, der Fälle, in denen eine Ausnahme wegen Zweck- oder Personengefährdung in Betracht kommt sowie der Art und Weise der Begründung und die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen für die Aktenvermerke.

Die Beteiligung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten stellt die angemessene Berücksichtigung der Datenschutzrechte der Polizeibediensteten sicher.

Zu Artikel 2:

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes.